



Regionalverband  
der Kleingärtner e.V. Staßfurt



# *Satzung*

des  
Regionalverbandes der Kleingärtner e.V. Staßfurt  
Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

Beschluss des Gesamtvorstandes vom 22.11.2012

Ersetzt die Satzung von 2008

# Satzung des Regionalverbandes der Kleingärtner e.V. Staßfurt

(Satzung in der aktualisierten Fassung von 2012)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt. Er hat seinen Sitz in Staßfurt und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nummer 36465 eingetragen.
2. Der Verein ist Rechtsnachfolger des VKSK Kreisverbandes Staßfurt. Er ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufbau, Zweck und Aufgaben**

1. Der Regionalverband ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Regionalverband ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Regionalverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von im Territorium des Altkreises Staßfurt vorhandenen und registrierten Kleingartenvereinen.

Seine Zwecke sind insbesondere:

- a) einen Zusammenschluss aller Kleingärtner in Vereinen herbeizuführen mit dem Ziel, die Mitglieder in ihrem Wirken als gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung wie im Absatz 2 und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen, sowie sie bei der Errichtung, Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlagen fachlich zu beraten,
- b) die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens aufzuklären sowie die Interessen möglichst vieler Bevölkerungsgruppen an Kleingärten zu wecken,
- c) seine Mitglieder gegenüber den kommunalen – und Landesbehörden zu vertreten,
- d) statistisches Material und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung gesetzgeberischer und verwaltungsbehördlicher Maßnahmen zu sammeln, zu erarbeiten und den Vereinen zur Verfügung zu stellen,
- e) die Naturverbundenheit der Jugend zu fördern,
- f) die Anpachtung und Weiterverpachtung von Kleingartengelände von kommunalen, kirchlichen, privaten und anderen Landeigentümern und die Übertragung der Verwaltung der angepachteten Flächen an die Mitgliedsvereine,
- g) Sicherung der Unfall- und Haftpflichtversicherung, des Rechtsschutzes und der Rechtsvertretung der dem Regionalverband angeschlossenen Mitgliedsvereine,

- h) die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten zu fördern.
4. Der Regionalverband führt keine wirtschaftlichen, mit Gewinnabsichten verbundenen Tätigkeiten durch. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
  5. Der Regionalverband ist kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig.
  6. Der Regionalverband kann auf der Grundlage von Beschlüssen die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, die dem Zwecke des Verbandes dienlich sind, erwerben und die Rechte der Mitgliedsvereine vertreten.
  7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt eine Geschäftsstelle.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Regionalverbandes der Kleingärtner können registrierte Vereine werden, die die Satzung des Regionalverbandes verbindlich anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft im Regionalverband muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag eines Gartenvereins sind beizufügen:
  - eine Mitgliederliste mit Namen, Anschrift und Parzellenummer der Vereinsmitglieder,
  - eine Aufstellungsliste des aktuell amtierenden, beim Amtsgericht eingetragenen Vereinsvorstandes,
  - eine Auskunft über die Größe der Fläche der Kleingartenanlage mit Angabe der Fläche der Einzelgärten in Schriftform,
  - eine Vereinssatzung und ein aktueller Vereinsregisterauszug.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

1. Die Vereine haben das Recht:
  - auf Unterstützung und Förderung durch den Regionalverband im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse und der Richtlinien,
  - auf Teilnahme an Schulungen, Lehrgängen und Erfahrungsaustauschen des Regionalverbandes,
  - auf Wahl und Wählbarkeit der Delegierten zu den Organen des Regionalverbandes,
  - auf Anträge und Vorschläge zu Beschlüssen des Regionalverbandes.
2. Die Vereine haben die Pflicht:
  - sich für die in der Satzung des Regionalverbandes festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen,
  - den Erweiterten Vorstand des Regionalverbandes bei der Wahrnehmung seiner

Aufgaben und bei der Umsetzung von Beschlüssen und Festlegungen zu unterstützen, dem Erweiterten Vorstand erforderliche Auskünfte und Angaben zu übermitteln, sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren,

- Beschlüsse des Regionalverbandstages, des Gesamtvorstandes und des Erweiterten Vorstandes zu erfüllen und die Beiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen termingerecht zu entrichten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  4. Der Regionalverband kann Persönlichkeiten auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf andere Weise ehren. Einzelheiten regelt die Ehren- und Auszeichnungsordnung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder
  - d) durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
2. Der Austritt ist nur wirksam, wenn der Beschluss gemäß der Vereinssatzung von den Mitgliedern, des den Austritt erklärenden Vereins, gefasst wurde.
3. Die Austrittserklärung ist dem Geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30. Juni des Jahres schriftlich zuzustellen. Bei Einhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft im Regionalverband mit dem 31.12. desselben Jahres. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird der Austritt erst zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres wirksam.
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bis zum Ausscheiden zu entrichten.
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Interessen des Verbandes, der Satzung oder Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand. Das Mitglied ist mindestens mit einer Frist von einem Monat vor der Sitzung, unter Angabe der Beschuldigung, schriftlich zu laden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbescheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied beim Gesamtvorstand des Verbandes Widerspruch erheben, über den der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung entscheidet.
6. Mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied ruhen dessen Rechte im Regionalverband. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft im Regionalverband.

## **§ 6 Die Organe des Regionalverbandes**

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- a. der Regionalverbandstag
- b. der Gesamtvorstand
- c. der Erweiterte Vorstand
- d. der Geschäftsführende Vorstand
- e. die Revisoren

## **§ 7 Gemeinsame Vorschriften für die Verbandsorgane**

### 1. Einberufung von Regionalverbandsorganen

Regionalverbandsorgane, wie der Regionalverbandstag, der Gesamtvorstand, der Erweiterte Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand werden vom Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termin.

### 2. Leitung der Regionalverbandsorgane

Der Regionalverbandstag, die Tagung des Gesamtvorstandes, die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden, seinen Stellvertretern oder einem Mitglied des Erweiterten Vorstandes geleitet.

### 3. Beschlussfassung

Die Verbandsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern/Delegierten des jeweiligen Verbandsorgans mit der schriftlichen Einladung/Einberufung oder am Tag der Versammlung bekannt gegeben und im Rahmen der Tagesordnung beschlossen wurden. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten können 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Über Anträge zur Beschlussfassung, die erst nach Ablauf der 14-Tage-Frist oder in der Verbandsversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

Ordnungsgemäß einberufene Verbandsorgane sind nach Maßgabe dieser Satzung beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Alle Abstimmungen, auch Wahlen, erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

### 4. Beschlussfähigkeit

- a) Der Regionalverbandstag und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und der Vorsitzende oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, müssen diese Verbandsorgane wegen desselben Gegenstandes innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum zweiten Mal mit

derselben Tagesordnung einberufen werden.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat jedoch aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Der dann ordnungsgemäß einberufene Regionalverbandstag, sowie der Gesamtvorstand sind jetzt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- b) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
- c) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
- d) Beschlüsse des Erweiterten und des Geschäftsführenden Vorstandes sind auch gültig, wenn die Mitglieder mehrheitlich schriftlich zustimmen.

## 5. Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe des Regionalverbandes sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Von den Beschlüssen des Regionalverbandstages sind allen Mitgliedern Abschriften zuzuleiten. Von den Protokollen über die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind allen Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes Abschriften zuzuleiten. Gegen Niederschriften kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Darüber entscheidet der Erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung endgültig.

## § 8 Der Regionalverbandstag

1. Der Regionalverbandstag ist das höchste Organ des Regionalverbandes Staßfurt.
2. Der Regionalverbandstag setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand.
3. Jeder Verein hat einen Delegierten.
4. Der Regionalverbandstag tritt alle fünf Jahre zusammen oder wenn mehr als ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert oder der Gesamtvorstand dies mit 2/3- Mehrheit beschließt.
5. Anträge zum Regionalverbandstag sind mindestens 8 Wochen vorher beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die später oder erst aus der Versammlung heraus gestellt werden, werden nur behandelt, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Regionalverbandes unterstützt werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungen zu den ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Inhalt des Antrages aktuelle Ereignisse betrifft, die zwischen Antragsfrist und Regionalverbandstag liegen. Die Dringlichkeit muss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Regionalverbandes beschlossen werden.
6. Der Regionalverbandstag entscheidet durch Beschluss. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle Belange des Regionalverbandes, insbesondere über:
  - a) Wahl und Abberufung des Erweiterten und Geschäftsführenden Vorstandes und der Revisoren,

- b) Satzungsänderung,
- c) Auflösung des Verbandes,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Widerspruchsentscheidung bei Ausschlussverfahren,
- f) die Entgegennahme der Geschäftsberichte, Kassenberichte, der Berichte der Revisoren für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Genehmigung der Kassenberichte (Jahresabschlüsse),
- h) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr.

## **§ 9 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus: den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder ihren Stellvertretern und dem Erweiterten Vorstand des Regionalverbandes.
2. Er tritt jährlich mindestens einmal zwischen den Verbandstagen zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn die Belange des Regionalverbandes es erfordern oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt, ist er auch zwischenzeitlich einzuberufen.
3. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen einberufen.
4. Er hat folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Kassenberichte sowie der Berichte der Revisoren für das laufende Geschäftsjahr,
  - b) Genehmigung der Kassenberichte (Jahresabschlüsse),
  - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands für das vorangegangene Geschäftsjahr,
  - d) Beschlussfassung zur Einberufung des Verbandstages,
  - e) Bestätigung des Finanzplanes für ein Geschäftsjahr,
  - f) Bestätigung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen usw. einschließlich der Zahlungstermine,
  - g) Bestätigung der Jahresfinanzabrechnung des Geschäftsführenden Vorstands und des Berichtes der Revisoren,
  - h) Bestätigung der Rahmengenartenordnung des Regionalverbandes,
  - i) Aufnahme von Kleingartenvereinen,
  - j) Nachwahl der Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstands und der Revisoren,
  - k) Beschluss von Satzungsänderung,

- l) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet,
  - m) Berufung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen,
  - n) Widerspruchsentscheidungen bei Ausschlussverfahren in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet.
5. Beschlüsse und Bestätigungen erfordern die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist.

## **§ 10 Der Erweiterte Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und drei weiteren vom Regionalverbandstag gewählten Vertretern. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von mehreren Funktionen in einer Person ist unzulässig.
2. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden vom Regionalverbandstag auf 5 Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl und Beendigung des, die Neuwahl durchführenden Regionalverbandstages es im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens 4-mal jährlich zusammen. Wenn die Belange es erfordern oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragen, kann er auch zusätzlich einberufen werden.
4. Der Erweiterte Vorstand beschließt in den Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit dies nicht anderen Organen des Regionalverbandes vorbehalten ist, insbesondere über:
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - den Haushaltsplan,
  - die dem Regionalverband vorzulegenden Haushaltsrechnungen,
  - die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Erweiterten und des Geschäftsführenden Vorstandes und Revisoren, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Regionalverbandstag,
  - die Berufung von Mitgliedern des Erweiterten und des Geschäftsführenden Vorstandes und Revisoren bis zum nächsten Regionalverbandstag,
  - den Einsatz von Ausschüssen , Kommissionen und Arbeitsgruppen,
  - die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen,
  - den Einsatz und die Bestellung von Geschäftsstellenpersonal.
5. Der Erweiterte Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand wird von einem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Er besteht aus:



- a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei Stellvertretern
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
  - e) dem Schriftführer
2. Der Vorsitzende vertritt den Regionalverband im Rechtsverkehr.
  3. Des Weiteren sind vertretungsberechtigt, einer der Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
  4. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann vom Erweiterten Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit vorzeitig abberufen werden.
  5. Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, alles zu tun, um den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern.
  6. Für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die wegen Abberufung oder aus anderen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, beruft der Erweiterte Vorstand für die Übergangszeit bis zum nächsten Regionalverbandstag ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
  7. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, Versammlungen der Mitgliedsvereine zu besuchen und über ihre Arbeit zu berichten oder die Vorsitzenden bei der Lösung von Problemen zu unterstützen.
  8. Für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten sowie unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt. Dem Erweiterten Vorstand, den Leitern der Ausschüsse und Kommissionen kann vom Geschäftsführenden Vorstand eine pauschale Entschädigung oder Sitzungsgeld bewilligt werden.
  9. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte zwischen den Verbandstagen und den jährlichen Gesamtvorstandssitzungen.
  10. Der Geschäftsführende Vorstand unterhält für die Abwicklung der Geschäfte eine Geschäftsstelle.
  11. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
  12. Der Geschäftsführende Vorstand tagt mindestens einmal im Monat.

## **§ 12 Revisoren**

1. Die Revisoren setzen sich zusammen aus:
  - a) dem Leiter der Revision,
  - b) 2 weiteren Revisoren.

2. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind vom Regionalverbandtag drei Revisoren zu wählen, von denen mindestens zwei Mitglieder bei der Rechnungsprüfung anwesend sein müssen. Die Revisoren sind nur dem Regionalverbandtag verantwortlich. Die Revisoren werden für die Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Für die Revisoren, die vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheiden, ist vom Erweiterten Vorstand kommissarischer Ersatz zu berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Prüfung des Jahresabschlusses, ist in der nächsten Sitzung des Erweiterten Vorstandes durch ein Mitglied der Revision dem Erweiterten Vorstand über das Ergebnis zu berichten. Dazu ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen und mündlich zu berichten.
4. Die Tätigkeit der Revisoren umfasst folgende Aufgaben:
  - rechnerische Prüfung der Buchführung entsprechend der Satzung des Regionalverbandes,
  - Durchführung von mindestens zwei Buchprüfungen entsprechend der Aufzeichnungspflicht im Jahr,
  - Prüfung der Jahresrechnung unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung des Jahresabschlusses durch den Geschäftsführenden Vorstand,
  - Abstimmung der Prüfungstermine mit dem Geschäftsführenden Vorstand, außer unangemeldeter Kassenprüfungen.

### **§ 13 Arbeitsgruppen - Ausschüsse - Kommissionen**

Für die Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen und Prüfung von Sachverhalten beruft der Erweiterte Vorstand gemäß § 9 Abs. 4, Punkt m) Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Die Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Regionalverbandes.

### **§ 14 Änderungen des Zweckes, Auflösung des Regionalverbandes**

Die Änderung des Zweckes des Regionalverbandes oder seine Auflösung kann durch einen Regionalverbandtag beschlossen werden, der hierzu besonders einberufen werden muss.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes und beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Regionalverbandes der Kleingärtner e.V. Staßfurt dem Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden. Falls der Regionalverband nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die gemäß § 14 Abs.1 gefassten Beschlüsse sind unverzüglich vor ihrer Durchführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Der Erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom zuständigen Amtsgericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen selbstständig vorzunehmen. Über derartige Ergänzungen und Änderungen sind die Mitglieder des Verbandes schriftlich zu informieren.

Diese Satzung löst die Satzung vom 25.05.2008 ab. Sie wurde am 22.11.2012 beschlossen.

	Vorsitzender	Versammlungsleiter	
--	--------------	--------------------	--